



Fortentwicklung des Deponierechts - Umsetzung der Klimaschutzziele in der Abfallwirtschaft, Perspektiven in der EU

Dr. Georg Surkau, Dr. Gila Merschel und Dr. Michael Siemann

Referat WR II 8

– Schadstoffe, mineralische Abfälle, Deponierung –

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Fortentwicklung des Deponierechts



Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht

- 04. Juli 2018: EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft tritt in Kraft
 - Gegenstand des Legislativpakets: AbfRRI, DepRI, VerpackRI, BattRI, AltfahrzeugRI, WEEE-RI
- Umsetzung bis **5. Juli 2020** in nationales Recht:
 - Umsetzung AbfRRI durch Novelle KrWG
 - Umsetzung DepRI durch Novelle DepV

Aktueller Zeitplan

Anhörung der beteiligten Kreise/ Ressortabstimmung Dezember 2019

Kabinettt I März 2020

Bundesrat I Mai 2020



Änderungsbedarf I

Wesentliche Vorgaben der Deponierichtlinie

Umsetzung

- Art. 5 Abs. 3 lit. f Ablagerungsverbot für getrennt gesammelte Abfälle (Papier, Metall, Kunststoffe, Glas, Textilien (ab 2025) und Bioabfälle)
Ausnahme: Abfälle, die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und für die die Ablagerung auf Deponien für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt. DepV
- Art. 5 Abs. 3a Verwertbare Abfälle dürfen nicht mehr auf Deponien angenommen werden – insbesondere Siedlungsabfälle (ab 2030) DepV
- Art. 5 Abs. 5 Reduktion der Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien (ab 2035 max. 10 %) KrwG
- Art. 6 lit a Behandlung der Abfälle darf nicht dazu führen, dass die Ziele der Abfallrahmenrichtlinie zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings untergraben werden DepV



Änderungsbedarf II

- **Notwendige Änderungen durch die neugefasste Quecksilberverbotverordnung (EU) 2017/852:**
 - Dauerhafte Lagerung von metallischen (flüssigem) Quecksilber ist verboten, vor der Beseitigung muss das flüssige Quecksilber umgewandelt und verfestigt (z. B. als Sulfid) werden
 - Zwischenlagerung von metallischen Quecksilber nur noch in obertägigen Langzeitlagern der Klasse III möglich (bis Dez. 2023); Ausnahmeregelung kann um 5 Jahre verlängert werden
 - Nach § 23 Abs. 2 DepV kann metallisches Quecksilber in einem dafür zugelassenen Langzeitlager der Klasse III oder IV gelagert werden
(die untertägige Lagerung wurde in Deutschland nicht wahrgenommen)
 - Möglichkeit der untertägigen Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber in Langzeitlagern der Klasse IV muss aus der DepV gestrichen werden



Änderungsbedarf III

- **Änderungsbedarf, der sich aus dem Vollzug der DepV ergibt**
- Weiterentwicklung der Anforderungen an Basisabdichtung einer DK0, sofern geologische Barriere verbessert oder erst geschaffen werden muss – Ausnahme: Ablagerung von unbelasteten Böden
- Bei Sickerwasseranfall muss dieses überwacht werden

Ausnahmen in DepV für DK0 (§ 3 (3) und (4), § 8 (2), (8), (9); § 12 (1) und (3) sowie § 13 (2)) sind nicht betroffen.

- Erhöhung des Organikgehaltes bei natürlichen Böden in Anhang 3, Tabelle 2
- Aktualisierung der Verweise auf ISO/EN/DIN-Normen, LAGA-Mitteilungen und EU-Verordnungen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Umsetzung der Klimaschutzziele in der Abfallwirtschaft

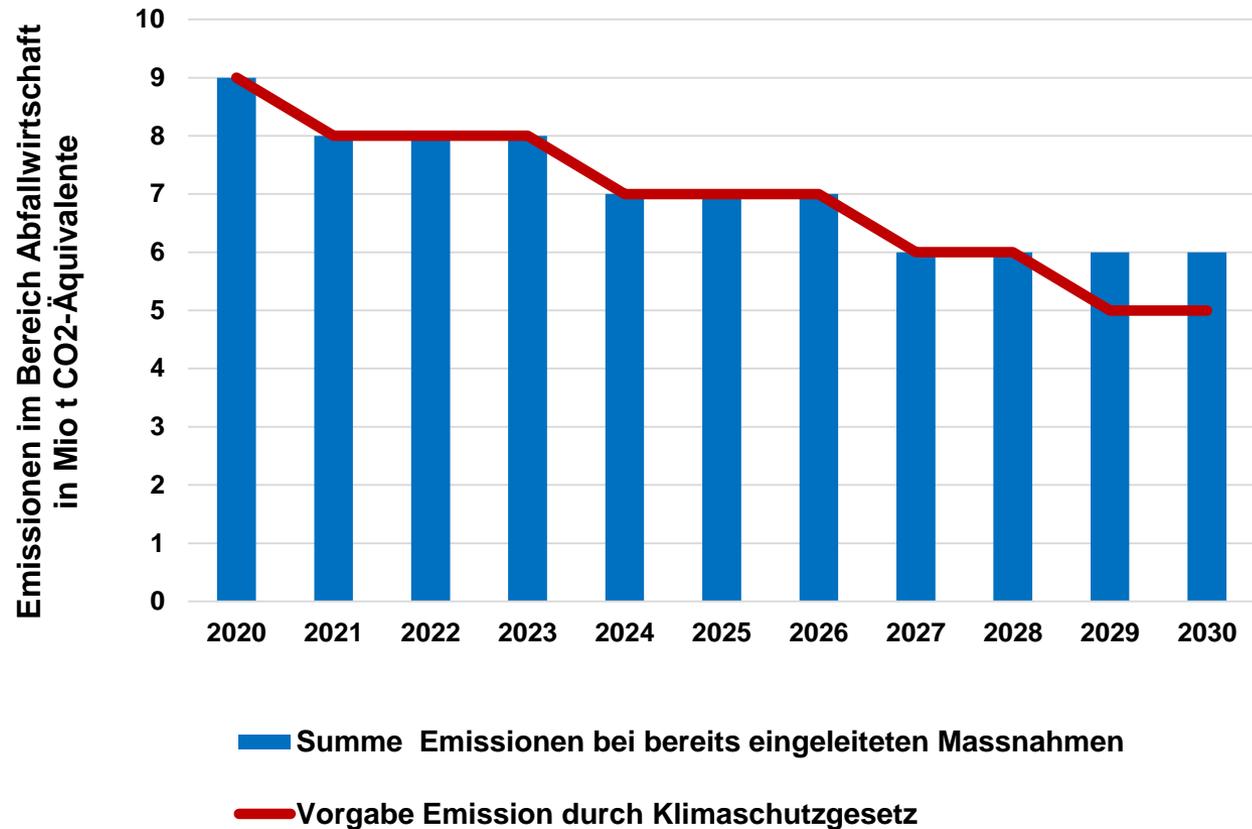


Ausgangslage

- Paris-Abkommen: Umsetzung des 1,5°- bzw. 2°-Grad-Ziels
- EU-KlimaschutzV: Minderung der CO₂-Emissionen von 38 % bis 2030 gegenüber 2005
- Klimaschutzplan 2050: Klimaschutzziele der Bundesregierung
 - bis 2050: Reduktion der Treibhausgas(THG)-emissionen um 80 – 90 % ggü. 1990
 - Ziel 2030: Minderung der THG-Emissionen um min. 55 % ggü. 1990
 - Kabinettsbeschluss am 09.10.2019
- Klimaschutzgesetz:
 - Festlegung jährlicher Minderungsziele (Sektorenziele), die sich aus dem Klimaschutzplan 2050 ergeben
 - In Kraft getreten: 18. Dezember 2019



Soll – Ist Analyse Emissionen



Zielvorgabe: zusätzliche Einsparung von mind. 1 Mio. t CO₂-Äquivalenten



Mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung

I. Schaffung von Anreizen durch Förderung:

- Förderprogramme der NKI
 - Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld Kommunalrichtlinie
Weiterführung der Förderung kleinerer Belüftungsprojekte
Neuer Fördertatbestand „optimierte Gasfassung“
 - investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte
zusätzliche Förderung größerer Belüftungsprojekte

II. Freiwillige Selbstverpflichtung

- Selbstverpflichtung der Branche zu Erreichung einer Reduzierung der Emission von Deponiegasen von 1 Mio. t/a bis 2027

III. Rechtliche Steuerungsinstrumente

- Erweiterung §§ 25 und 26 DepV (Zwang zur Belüftung geeigneter Deponien)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Perspektiven in der EU



Europäische Green Deal

- Vorstellung des Europäischen Green Deals am 11. Dezember 2019
- **Green Deal soll**
 - Klimaneutralität der EU bis 2050
 - Schutz von Mensch und Umwelt durch Eindämmung von Umweltverschmutzung
 - Unterstützung von Unternehmen im Bereich saubere Produkte und Technologien
 - gerechten und inklusiven Übergang gewährleisten
- Maßnahmen in den Sektoren **Energie, Gebäude, Industrie, Mobilität** erforderlich



Europäischer Green Deal – Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

- März 2020: Aktionsplan Kreislaufwirtschaft
 - Enthält Strategie für „nachhaltige Produkte“
 - Schwerpunkt der Maßnahmen liegt bei ressourcenintensive Sektoren (Textil-, Bau-, Elektronik- und Kunststoffsektor)
 - Beitrag zur Verringerung der Abfallmenge
 - KOM erwägt rechtliche Anforderungen zur Förderung des Marktes für Sekundärrohstoffe durch vorgeschriebene Recyclinganteile (z. B. Verpackung, Fahrzeuge, Baustoffe, Batterien)
- ab 2020: weitere Legislativvorschläge im Bereich Abfallwirtschaft



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**